

Bundesamt für Umwelt
Vernehmlassung 12.402
3003 Bern

Per E-Mail: thomas.kuske@bafu.admin.ch

Bern, 09. Juli 2018

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative Eder (12.402): Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) führt eine Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

cemsuisse begrüsst die Änderungen, wie sie im Vorentwurf zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats vorgelegt wurden.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Interessensabwägung im Raum ist elementar. In Bezug auf die Raumentwicklung und insbesondere die Nutzung von (mineralischen) Rohstoffen gilt in der Schweiz bisher faktisch ein Vorrang des Landschaftsschutzes. Die (temporäre) Nutzung von natürlich vorkommenden Ressourcen wird oft als ein dem Landschaftsschutz – und damit indirekt auch dem Naturschutz – widerstrebendes Ziel betrachtet. Diese Sichtweise

greift zu kurz. Ein Import von spezifischen Rohstoffen oder benötigten Materialien ist nicht per se ökologischer bzw. nachhaltiger. Dem durchaus legitimen Schutz der Landschaft sollte die ebenfalls legitime Nutzung von Rohstoffen auf gleicher Ebene gegenübergestellt werden. Dies gerade auch deshalb, weil bei der Rohstoffgewinnung die Raumnutzung lediglich temporär erfolgt. Erfreulicherweise anerkennt der Bundesrat die hohe Bedeutung der Versorgung der Schweizer Volkswirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Im Dezember 2017 hat er im sogenannten Rohstoffbericht konkrete Massnahmen festgehalten, welche die Versorgung der Schweiz mit wichtigen mineralischen Rohstoffen sicherstellen sollen. Es gilt also, stets die Zusammenhänge zu berücksichtigen und statische Betrachtungen zu vermeiden. Gerade in der Raumpolitik ist es zentral, allfällige temporäre gegenläufige Interessen gegeneinander abzuwägen und die langfristige Perspektive nicht aus den Augen zu verlieren.

2. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen

Vor diesem Hintergrund begrüsst es cemsuisse, dass der verfahrensrechtliche Stellenwert der Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) genauer umschrieben wird. Diese Präzisierung verankert die gängige Praxis auf Gesetzesebene, wonach Gutachten dieser beiden Kommissionen *nicht als einzige, sondern als eine Grundlage unter anderen* für den Entscheid über Vorhaben in Bundesinventarobjekten betrachtet werden soll.

Ebenfalls erfreulich sind die von der UREK-S vorgeschlagenen Anpassungen, dass die Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Objekte von nationaler Bedeutung und dem Nutzen der vorgeschlagenen Projekte auch auf bestimmte kantonale Vorhaben ausgeweitet wird. Notwendige Weiterentwicklungen im Raum dürfen nicht durch starre Bundesinventare verhindert werden. In der Raumpolitik ist – auch in Bezug auf den Natur- und Heimatschutz – eine Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzung zentral. Diese Interessensabwägung muss auf Augenhöhe geschehen und nationale oder kantonale Projekte von öffentlichem Interesse entsprechend gewichten. Eine einseitige Höhergewichtung des Natur- und Heimatschutzes ist abzulehnen. Entsprechend ist der von der UREK-S vorgelegte Änderungsvorschlag ein richtiger Schritt in die Richtung einer ausgewogeneren Interessensabwägung. In der Praxis muss dieser Grundsatz entsprechend gelebt werden.

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort von economiesuisse, die Sie direkt erreichen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

cemsuisse



Dr. Stefan Vannoni
Direktor